

# Mitteilung an die Bevölkerung von Brienzwiler

---

## Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken und Sträuchern

### Weisung des Tiefbauamtes des Kantons Bern

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenbaugesetz vom 4. Juni 2008 unter anderem vor:
  - Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
  - Bei **gefährlichen Strassenstellen** längs öffentlicher Strassen und entlang von Radrouten, insbesondere bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den örtlichen Verhältnissen **ausreichender Seitenbereich** freizuhalten ist.
  - Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten
2. Die Strassenanstösser werden ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis Mitte Juni** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass **zurückzuschneiden**.
3. Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken und Sträucher in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen**, damit nicht ein periodisches Zurückschneiden nötig wird. Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche von herunterfallendem Reisig und Blattwerk zu reinigen.

Bei Unklarheiten und Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Brienzwiler gerne zur Verfügung, ☎ 033 951 17 90.

*Brienzwiler, im Mai 2020  
Tiefbauamt des Kantons Bern /  
Gemeinde Brienzwiler*